



Michael Portmann
Einwohnerrat

Kriens, 5. Februar 2019

Gemeindekanzlei
z.h. Frau Yvette Estermann
Einwohnerratspräsidentin
Postfach
6011 Kriens

Interpellation

Umsetzung des Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes in der Stadt Kriens im Bereich Bauten und Anlagen

Liebe Einwohnerrät*innen,
Liebe Ratspräsidentin

Seit dem April 2018 ist das Leitbild «Leben mit Behinderung – ein Leitbild fürs Zusammenleben im Kanton Luzern» in Kraft. In diesem Leitbild werden für die Handlungsfelder «Wohnen» sowie «Mobilität und persönliche Veränderung» folgende Leitsätze definiert:

1. Menschen mit Behinderungen wählen ihren Wohnort selbst und werden bei Bedarf dabei unterstützt.
2. Für Menschen mit Behinderungen besteht ein vielseitiges, durchlässiges und ausreichendes Angebot von unterschiedlichen Wohnformen.
3. Die Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen ist geachtet und geschützt.
4. Der Zugang zu öffentlichen Orten, Diensten und Verkehrsmitteln ist barrierefrei.

Dieses Leitbild stützt sich auf §157 im Bau- und Planungsgesetz (PBG) ab, welcher 2014 in Kraft trat. Im §207 wird dem §157 entsprechend die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen, die Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Luzern»¹ offiziell für Einsprachen und Beschwerden befugt. Seit dem 1.1.2019 wird zudem im §59 der Bau- und Planungsverordnung (PBV) NEU festgelegt, dass die Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen bei Baugesuchen standardmässig Stellung nehmen soll.

Damit sind beste Voraussetzungen gegeben, dass das seit 2002 geltende Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) auch bei uns in der Stadt Kriens umgesetzt werden kann. Wie dies gemacht werden könnte, hat die Stadt Kriens bereits 1995 in einer breitabgestützten Mitwirkung erarbeitet. Im Leitbild und Konzept «Der Mensch mit einer Behinderung in der Gemeinde Kriens» wird auf den Seiten 26ff beschrieben wie behindertengerechter Wohnungsbau umgesetzt werden kann. Es wird ein zweistufiges Vorgehen vorgeschlagen, in welchem 1) minimale Voraussetzungen bei allen Bauten umgesetzt werden, damit 2) bei Bedarf dann individuelle Anpassungen vorgenommen werden können. Dies passt zum Leitsatz «Behindertengerechtes Bauen ist selbstverständlich» auf Seite 42, in welchem ausdrücklich erwähnt wird, dass die Gemeinde

¹ Fachstelle Hindernisfreies Bauen Luzern <https://hblu.ch/>

Kriens bei Bewilligungsverfahren von Bebauungs- und Gestaltungsplänen ebenfalls auf behindertengerechtes Bauen Einfluss zu nehmen hat.

Gemäss dem Bundesamt für Statistik lebten 2013 in der Zentralschweiz 21% der Bevölkerung mit einer Behinderung. Dies bedeutet, dass sie mit einer dauerhaften körperlichen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung leben. Auf Kriens umgerechnet mit der Basis von 27000 Einwohnern sind dies ganze 5670 Menschen! In diesen Zahlen sind Menschen 65Plus, welche aufgrund ihres Alters ebenfalls in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind und ebenfalls von der hindernisfreien Bauweise profitieren, noch nicht berücksichtigt. Deshalb bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Wie wurden Baugesuche im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bisher hinsichtlich des hindernisfreien Bauens überprüft? Wie werden zukünftig die neuen Bestimmungen des PBG und PBV umgesetzt?
- 2) Welchen Stand haben Mitarbeitende der Baubehörden bezüglich des hindernisfreien Bauens? Wurden Weiterbildungskurse² der schweizerischen Fachstelle «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle» oder gleichwertige besucht? Wenn, ja, welche?
- 3) Werden private Bauherrschaften und Planer durch die Baugenehmigungsbehörde aktiv auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäss §157 hingewiesen? Gibt es für Bauherrschaften und Planer Anreizsysteme für die Umsetzung des hindernisfreien Bauens, die weitergehen, als die gesetzlichen Minimalbestimmungen?
- 4) Wie ist in der Stadt Kriens der Einbezug der Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Luzern³» geregelt? Bestehen Verträge und werden die Aufwendungen der Fachstelle abgegolten?
- 5) Wie erfolgte bisher die Baukontrolle für hindernisfreies Bauen in der Stadt Kriens? Wie wird sie zukünftig umgesetzt?
- 6) Wird nach Fertigstellung der Bauten die Fachstelle «Hindernisfreies Bauen Luzern» bei Bauabnahmen zugezogen?
- 7) Sind die Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement der Stadt Kriens ausreichend um das Hindernisfreie Bauen zu fördern und umzusetzen? Wenn nicht, welche Ergänzungen und Präzisierungen wären für eine sinnvolle Umsetzung notwendig?
- 8) Wie werden Parkierungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im öffentlichen Raum geplant, markiert und umgesetzt? Mit welchen Mitteln wird auf diese Parkierungsmöglichkeiten hingewiesen?

Mit freundlichen Grüssen

M. Tortmann-Olbowski

² <https://hindernisfreie-architektur.ch/category/weiterbildung/>

³ <https://hblu.ch/>